



Öffentliche **Beschlussvorlage**

Dezernat OB/Stabsstelle
Klima

12.10.2023

Ihr/e Ansprechpartner/in:

Herr Reinhardt/ Frau
Somberg

Telefon: 492-7151/ 7163

[Reinhardt@stadt-
muenster.de/](mailto:Reinhardt@stadt-muenster.de)
[Somberg@stadt-
muenster.de](mailto:Somberg@stadt-
muenster.de)

Betrifft

Aktualisierung der Richtlinie zum Förderprogramm "Klimafreundliche Wohngebäude für Münster"

Beratungsfolge

31.10.2023	Ausschuss für Umweltschutz, Klimaschutz und Bauwesen	Vorberatung
07.11.2023	Ausschuss für Wohnen, Liegenschaften, Finanzen und Wirtschaft	Vorberatung
08.11.2023	Hauptausschuss	Vorberatung
08.11.2023	Rat	Entscheidung

Beschlussvorschlag:

I. Sachentscheidung:

Die Änderungen der Richtlinie zur Vergabe der Fördermittel im Rahmen des Förderprogramms „Klimafreundliche Wohngebäude für Münster“ werden – wie in der Anlage 1 dargestellt – beschlossen.

II. Finanzielle Auswirkungen:

Die zur Finanzierung erforderlichen Ermächtigungen sind im Haushaltsplanentwurf 2024 wie folgt veranschlagt.

Teilergebnisplan					
	Nr.	Bezeichnung	Haush.- jahr	Haus- haltsan- satz €	Bemerkungen
Produktgruppe	1003	Wohnen			
Zeile	15	Transferleistungen	2024	4.450.000	
			2025	4.450.000	
			2026	4.450.000	
			2027	4.450.000	

Es wird zur Kenntnis genommen, dass die Beschlussausführung unter dem Vorbehalt steht, dass der Rat im Rahmen der Haushaltssatzung 2024 bzw. der mittelfristigen Ergebnis- und Finanzplanung die Ermächtigungen bereitstellt.

Begründung:

zu 1.

Die Stadt Münster fördert Maßnahmen der energetischen Sanierung von Wohngebäuden mit einem eigenen Förderprogramm, welches 1997 unter dem Titel „Förderprogramm Altbausanierung“ startete und seitdem jährlich neu aufgesetzt und kontinuierlich erweitert und angepasst wurde. Heute trägt das Programm den Titel „Klimafreundliche Wohngebäude für Münster“ und fördert insbesondere Maßnahmen der Energetischen Gebäudesanierung, die zu hohen Energie- und CO₂-Einsparungen führen sowie die Begrünung von Dächern.

Mit dem deutlich gesteigerten öffentlichen Interesse an den Themen Klima und Energie sind die Antragszahlen in den letzten Jahren stark angestiegen. Im Jahr 2022 musste das Förderprogramm zum 30. Juni 2022 aufgrund der Vielzahl der Anträge bereits gestoppt werden. Stand Ende August 2023 sind noch rund 1,2 Mio. Euro im Fördertopf, die voraussichtlich bei gleichbleibenden Antragszahlen bis zum Ende des Jahres 2023 verausgabt werden können. Voraussetzung hierfür ist, dass sowohl die zeitlichen wie auch personellen Ressourcen innerhalb der Verwaltung vorhanden sind. Grundsätzlich zeigt sich jedoch, dass die Anpassung der Förderrichtlinie zum Jahreswechsel 2022/23, die zum Ziel hatte, die begrenzten Fördermittel gezielter zu verwenden, Mitnahmeeffekte zu reduzieren und einen erneuten frühzeitigen Förderstopp zu vermeiden, aufgegangen ist.

Von daher hat die aktuelle Überarbeitung der Richtlinie vor allem zum Ziel, das Verfahren für Antragstellung und Antragsbearbeitung weiter zu optimieren und zu verschlanken, um den Personalaufwand und die Bearbeitungsdauer von Anträgen zu verringern. Außerdem sollen die Fördermaßnahmen und Förderbedingungen an die aktuell weiterhin sehr dynamischen Entwicklungen im Bau- und Energiebereich anpassen und dadurch ein noch besseres Verhältnis zwischen eingesetztem Fördergeld und eingesparter Menge CO₂ erreichen. Folgende inhaltliche Anpassungen sollen daran anknüpfen und den sich zuletzt veränderten Rahmenbedingungen Rechnung tragen:

- Wegfall Förderbaustein Energieeffizienter Neubau: Es gab kaum Anträge in diesem Förderbaustein. Zur Vereinfachung des Gesamtförderprogramms und mit Hinblick auf die Fokussierung auf hohen Energie- und CO₂-Einsparungen, soll dieser Baustein entfallen.
- Wegfall Förderbaustein Photovoltaik: Aufgrund einer Reihe von Maßnahmen auf Bundes- und Landesebene, die zu deutlich verbesserten Rahmenbedingungen im Bereich Photovoltaik führen (Senkung der Mehrwertsteuer auf 0%, KfW Förderprogramm 442 Solarstrom für Elektroautos, „Solarpaket I“, Landesförderung progres.NRW, Wohnraumförderbestimmungen des Landes NRW) ist eine weitere Zuschussförderung im Rahmen des Förderprogramms Klimafreundliche Wohngebäude nicht mehr angemessen, da ein wirtschaftlicher Betrieb in aller Regel auch ohne weitere Förderzuschüsse möglich ist.
- Begrenzung der Förderung je Gebäude und Kalenderjahr auf max. Fördersumme von 20.000€ für Einfamilienhäuser und 40.000 € für Mehrfamilienhäuser. So soll der Anreiz, möglichst viele Fördermittel zu beantragen und damit Mittel zu binden, reduziert werden, so dass möglichst viele Antragstellende die Möglichkeit der Förderung erhalten.
- Bereits nach Zustellung der Eingangsbestätigung und damit vor Bewilligung der Förderung soll auf eigenes Risiko mit der Maßnahmenumsetzung begonnen werden können, ohne dass dies förderschädlich ist. So sollen Verzögerungen im Bauablauf durch Warten auf eine Förderzusage vermindert werden.

Durch die vorgeschlagenen Anpassungen werden das zur Verfügung stehende Förderbudget und die personellen Kapazitäten zur Bearbeitung noch zielgerichteter eingesetzt, um Anreize für klimafreundliche Investitionsentscheidungen zu setzen.

Mit der Anpassung der Förderrichtlinie soll auch der Schwerpunkt des Förderprogramms weiter gestärkt werden: Die Einsparung von Energie durch eine Verbesserung der Gebäudehülle. Dieses Vorgehen entspricht der städtischen Klima-Strategie. Vor dem Hintergrund der anhaltenden Energiekrise und hoher Energiekosten ist die Priorisierung von Energieeinsparungsmaßnahmen umso wichtiger. Sowohl Eigenheimbesitzer*innen als auch Mietende profitieren somit langfristig von den zur Verfügung gestellten Fördermitteln.

Fazit:

Der enorme Anstieg der Förderanträge durch Münsteranerinnen und Münsteraner in den letzten Jahren bestätigt eindrücklich den Erfolg und den Beitrag des Förderprogramms „Klimafreundliche Wohngebäude für Münster“ zur Erreichung der städtischen Klimaschutzziele. Die überwiegend inhaltliche Anpassung zum Jahreswechsel 2022/23 hat sich als effektiv erwiesen, sodass mit der vorliegenden Anpassung vor allem Vereinfachungen und eine Optimierung des Antragsverfahrens erfolgen soll.

Die Aktualisierung der Richtlinie wurde mit in Münster in der Praxis tätigen Fachleuten (Architekten und Ingenieuren mit Zulassung als Energieeffizienz-Experten für Förderprogramme des Bundes sowie des Amtes für Wohnungswesen und Quartiersentwicklung), gemeinsam im Rahmen des Netzwerks Energieberatung Münster unter Beteiligung von Vertretern des Klimabeirats im September 2023 abgestimmt.

Die angepassten vorgeschlagenen Neuerungen und Aktualisierungen der Richtlinie sind in Anlage 2 übersichtlich dargestellt.

gez.
Markus Lewe

Anlagen:

Anlage 1: Förderrichtlinie „Klimafreundliche Wohngebäude der Stadt Münster“

Anlage 2: Übersicht der Änderungen der Richtlinie „Klimafreundliche Wohngebäude der Stadt Münster“